

# RS Vwgh 1991/12/17 91/07/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §4;

VVG §5;

## Rechtssatz

Das Gesetz sieht in § 5 VVG Zwangsstrafen nur zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen sowie von unvertretbaren Handlungen vor. Eine Verhängung solcher Zwangsstrafen kommt daher in Fällen, in denen mit Ersatzvornahme vorzugehen ist, überhaupt nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070121.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)